Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 20 (1854)

Heft: 9

Artikel: Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer

Rücksicht auf das Geschützsystem der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bafel, 15. Mai. 1854. No. 9. Bwarzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer Rücksicht auf das Geschützsistem der Schweiz.

(Fortsehung und Schluß.)

Bis dahin war einzig nur von der Vereinfachung der Kaliber der Kanonen des schweizerischen Feldgeschüßes die Rede, obschon gleichzeitig mit dieser auch diesenige der Haubigen betrieben wurde. Wie schon früher bemerkt, zählte die schweizerische Artillerie vier Gattungen Haubigen bei ihrem Geschüßmaterial, nämlich: Französsische und Berner 24pfünder Haubigen, und kurze und lange 12pfünder Haubigen. Mit Bezug auf die letteren ist zu bemerken, daß, obgleich sie eigentlich von gleichem Kaliber hätten sein sollen, es dennoch schwer gehalten hätte, die Hälfte davon von wirklich gleischer Größe undzwit gleichen zugehörigen Granaten zu sinden. Sben

so wichen sie in ihren äußeren auf die Richtung Einfluß habenden Maßen von einander ab, weil niemals eine bestimmte Ordonnanz für dieselben bestund und weil sie oft nach sehr von einander abweichenden Modellen versertigt wurden. Vollfommen das nämliche läßt sich von den Berner 24pfünder Haubipen sagen. Die vorhandenen französischen 24pfünder Haubipen stimmten dagegen alle hinsichtlich der Größe ihres Kalibers mit einander überein, hatten aber den wesentlichen Fehler, daß sie zu leicht und zu kurz waren, worunter theils die Lasseten, hauptsächlich aber die Richtigkeit der Granatschüsse und die Wirkung des Kartätschschusses leiden mußte. Aus diesen Gründen sind sie bei Ausstellung eines neuen Geschüßsinstems in Frankreich abgeschasst und durch andere von zweckmäßigerer Länge und Metallstärke erset worden.

Bei folcher Beschaffenheit des Zustandes der schweizerischen Saubigen, ergiebt es fich von selbst, wie dringend nothwendig die im Militärreglement von 1817 empfohlene Anschaffung von neuen 24pfünder und 12pfünder Haubigen nach der im Jahr 1819 aufgestellten eidgenössischen Ordonnanz gewesen ift. — Bielleicht wird es auffallend erscheinen, daß man auf der einen Seite einen großen Werth auf die Reduftion der Kanonenkaliber sette, und doch auf der andern Seite zwei Saubipfaliber beibehielt. Ueber diesen anscheinenden Widerspruch dürfte es angemeffen fein einigen Aufschluß ju geben. Man bielt dafür, daß, als blofes Schlachtengeschut betrachtet, beide Saubipen nach vielfältigen Erfahrungen anderwärts ungefähr die gleiche Wirkung haben; der Unterschied darin zeige fich einzig bei der Wirkung der Kartatichen, durch die größere Berfussionstraft der Kartätschfugeln der 24pfünder Saubige. Allein auch dieser Unterschied sei nicht sehr bedeutend, indem die Kartatschen beider Saubingattungen auf teine größere Entfernung als 600 Schritte angewandt werden durfen. Dagegen kamen die für diese Geschüßart überhaupt sehr beträchtlichen Rosten der Munition in Betracht, indem die für die 12pfünder Saubipe gerade die Salfte derjenigen der 24pfünder Haubipe betragen, und zum Transport der erstern seien an Pferden und Wagen ein Drittheil weniger als zu dem der lettern erforderlich. Un diese auf Scite der 12pfünder Haubipe stehenden ökonomischen Vorzüge, die sowohl in Bezug auf die erste Anschaffung und den Unterhalt als auch auf den Ersaß des Berbrauchten wesentlich find, reihte fich noch derjenige der größeren Beweglichkeit, wodurch sie sich weit eher als die 24pfünder Saubipe zu den Feldbatterien eigne, obschon diese Geschüpröhren am Gewicht den Spfunde Ranonenröhren gleich feien, dagegen aber schwerere Laffeten haben und durch die bedeutend größere Anzahl der für fie erforderlichen Munitionswagen die Artilleriekolonnen verlängern. Sei es hingegen um die Beschießung von Erdwällen, starfem Holzwerf, Gebäuden u. f. w. zu thun, so verdiene die 24pfunder Haubipe weit aus den Vorzug vor der 12pfünder Haubipe, es wurde definahen eine gewisse Anzahl von jenen beibehalten, um diefelben erforderlichen Falls in eine oder mehrere Batterien vereinigt, ju genannten Zwecken ju gebrauchen. Durch diese Magregel die in jedem Feldzuge, deffen Charafter die Aufstellung einer zahlreichen Artillerie erfordert, stattfinden mußte, verschwindet auch der Nachtheil zweier Saubipfaliber größtentheils, denn wenn man zur Erzielung der möglichsten Einfachheit unsers Geschützsustems die 12pfünder Saubipe ausschließlich eingeführt hätte, dadurch für viele im Kriege fich ereignende Källe auf feine dem Bedürfniß entsprechende Weise geforgt gewesen wäre, so wie hinwieder, daß man durch ausschließ. liche Einführung der 24pfünder Saubipe auf die bedeutenden ötonomischen Vortheile verzichtet haben murde, welche die 12pfunder Saubipe bei hinlänglicher Wirkung gegen Truppen und Gegenstände von geringer Widerstandsfähigkeit gewährt, und daß man zugleich die Armee durch eine größere Anzahl von Munitionswagen zum Theil belästigt hätte, ohne daß durch den größern Saubiskaliber für die Wirkung der Artillerie in gewöhnlichen Fällen merklich gewonnen und ohne daß man der Bildung besonderer Saubisbatterien von diesem Kaliber für einzelne Källe enthoben worden wäre. Nun könnte aber die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger gewesen sein wurde, nur eine Saubige, deren Raliber zwischen demjenigen der genannten beiden fich befunden hätte, einzuführen, worauf als Antwort folgt: daß durch diese Magregel eine größere Ginformigkeit erzielt worden, dagegen aber wichtige öfonomische Nachtheile für die meisten Kantone entstanden wären, weil der gange Bedarf von Saubismunition hätte neu angeschafft werden muffen, mahrend dem für jene beiden Kaliber schon bedeutende Vorräthe brauchs barer Munition vorhanden gewesen waren. Die Aufnahme der beiden erwähnten Haubiskaliber in unser Geschützsustem erschien daher mit Rücksicht auf unsere geringen ökonomischen Kräfte, so wie für das wirkliche Bedürfniß im Kriege zweckmäßig, und der dießfällige Mangel an Einförmigkeit, bei angemessener Verwendung derselben von keinem wesentlichen Nachtheil zu sein.

Was nun die ebenfalls in erwähnter Ordonnanz enthaltenen Grundlagen für die Laffetirung der Geschüße betrifft, so murde man gerne mit der Feststellung derselben jugewartet haben, bis man jur nähern Kenntniß der Veränderungen gelangt wäre, welche in den verschiedenen europäischen Artillerien nach den gemachten Erfahrungen nothwendig vorgenommen werden mußten, um dasjenige, was hievon auch für uns vortheilhaft und anwendbar fich erzeigt hätte, benuten zu fonnen. Allein neben den Kantonen Neuenburg und Genf, die beinahe das ganze Artilleriematerial, welches das Reglement von 1817 von ihnen forderte, neu aufstellen mußten, waren auch noch viele andere Kantone im Fall bedeutende Unschaffungen von materiellen Gegenständen für die Artillerie zu machen, daber diefe sowohl als jene mit Ungeduld auf das Erscheinen der dießfälligen Vorschriften warteten. So fam es, daß man von dem damals in seiner Art einzigen Laffetirungssystem der englischen Feldartillerie erst nach dem Erscheinen der Ordonnanz über das Materielle von 1819 genaue Kenntniß erhielt, und diese Reuerung nach ihrer Wichtigkeit würdigen konnte. Ueber die ftattgehabten weitläufigen Untersuchungen, deren Erfolg die Ueberzeugung gab, daß die Einführung des englischen Laffetirungssystems unter Beibehaltung von den in der Ordonnanz von 1819 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Geschüpröhren, für unsere Verhältniffe vortheilhaft und zwedmäßig fein dürfte, wird vielleicht später als Fortsegung von diesem ein zweiter Auffat in der Militärzeitschrift erscheinen.

Bis im Jahr 1840 hatten sich mit Ausnahme von Baselstadt und Schaffhausen die sämmtlichen artilleriestellenden Kantone statt den früher zum Bundesheer gelieferten Gribeauval'schen- und Bernergeschüpröhren, 12pfünder und 6pfünder Kanonen, 24pfünder und 12pfünder Haubigen nach eidgenössischer Vorschrift ansertigen las-

sen. Dem Kanton Schaffhausen wurde im Jahr 1841 bei Anlaß der Revision des Militärreglements von 1817 die bisher zu stellende 4pfünder Kanonenbatterie abgenommen, und Baselstadt bequemte sich endlich auch dazu, eine 12pfünder Batterie nach eidgenössischer Ordonnanz anzuschaffen.

Die Nevision des Allgemeinen Militärreglements veranlaßte bei der Artillerie sowohl in der Organisation des Personellen als des Materiellen wesentliche Veränderungen. So wurden beim Feldgeschüß die 12pfünder Kanonenbatterien um zwei solche vermehrt, die 24pfünder Haubisen von den Feldbatterien ausgeschlossen und die unter obwaltenden Umständen unbestreitbare Verbesserung getrofsen: den Spfünder Kanonenbatterien keine einzelnen Haubisen mehr zuzutheilen, sondern besondere Haubisbatterien zu organistren, so daß wie bei den Kanonenbatterien, je vier Geschüße von der nämslichen Art und dem nämlichen Kaliber in eine Batterie vereinigt wurden.

Wie bereits oben angedeutet, beabsichtigte man schon seit längerer Zeit gelegentlich ein zweckmäßiges Geschütz für den Gebirgs-frieg anzuschaffen, und es hätte in der That nicht wohl eine bessere Wahl als die der 12pfünder Gebirgshanbize getrossen werden können, da sie neben ihrem geringen Gewicht dennoch in ihrer Wirkung den dießfälligen Forderungen vollkommen entspricht. Diese französische 12pfünder Haubize wird bei und 8pfünder Gebirgshaubize genannt. In Frankreich nennt man sie darum 12pfünder Haubize, weil der Durchmesser der Bohrung gleich ist dem Durchmesser der Bohrung der 12pfünder Kanone; und in der Schweiz wird sie darsum 8pfünder Haubize genannt, weil das Gewicht der gefüllten Granate acht Pfund beträgt und diese Benennung analog mit derjenigen der beiden andern Haubizen ist.

Im Jahr 1843, jur Zeit der Einführung des sogenannten schweizerischen Maß- und Gewichtsustems, sind beim Bundesheere einige Veränderungen an den Geschüpröhren vorgenommen worden, von denen die wesentlichste die Verminderung der Metalldicken und die daherige Erleichterung der 12pfünder und 6pfünder Kanonen-röhren unter Beibehaltung des bisherigen Visirwinkels gewesen ist. Allein diese Vorschrift dauerte nur bis zum Jahr 1851, wo sie aus

Gründen, deren Auseinandersepung hier zu weitläufig märe, aufgehoben und die Metalldicken wieder auf die Ordonnanz von 1819 zurückgeführt worden find.

Wie bei andern europäischen Artillerien, so beschäftigte man sich seit 1842 auch in der Schweiz mit der Frage über Einführung der langen Haubigen, da man allseitig darüber einverstanden war, daß die Wirkung unserer kurzen Haubigen im Vergleich mit den Kanonen und im Vatterieverband mit diesen zu gering sei. Nur über das Maß der Länge waren die Ansichten verschieden. Die einen wollten die Granatkanone von zehn Geschoßdurchmässern Länge, die andern schlugen eine geringere Länge namentlich für die 12pfünder Haubige vor. Endlich entschieden die hierüber gemachten Schießeversuche, die zu Gunsten der erstern Ansicht aussielen. Die Ordonnanz über diese Geschüpröhren erschien im Jahr 1853. Ihre äußern Konstruktionsverhältnisse sind so beschassen, daß die 24pfünder Haubigeröhre auf die 12pfünder Kanonenlassete, die 12pfünder Haubigeröhre auf die 6pfünder Kanonenlassete, die 12pfünder Haubigeröhre auf die 6pfünder Kanonenlassete, die 12pfünder Haubigeröhre auf die 6pfünder Kanonenlassete past.

Das in der Folge der neuen Bundesverfassung im Jahr 1850 erlassene Militärgeseth hat in der Organisation der Artillerie eine wesentliche Aenderung mit Bezug auf den Geschützbestand bei den Feldbatterien hervorgerusen. Dasselbe bestimmt für die Spfünder Batterien die Zahl von sechs Geschützen, wovon ¾ 6pfünder Kanonen und ⅓ lange 12pfünder Haubitzen sind. Hingegen wurde bei den sogenannten schweren Batterien, worunter die 12pfünder Kanonen und langen 24pfünder Haubitzbatterien gezählt werden, die bisherige Zahl von vier Geschützen von der nämlichen Art und Kaliber beibehalten.

Die nach dem Bundesgesch vom 27. August 1851 von den Kantonen und der Eidgenossenschaft zu liefernde Geschützahl für das 104,000 Mann starke Bundesheer beträgt 274 Feld- und Ergänzungssgeschütze und 202 Reservegeschütze, zusammen 476 Geschütze oder ungesähr 4½ Geschütze auf tausend Mann. Neben dieser gesetlich vorgesschriebenen, zum Bundesheer zu stellenden Anzahl, besitzen die Kantone wenigstens noch eine eben so große Zahl älterer brauchbarer Geschütze mit der benöthigten Munition, welche theils zur Bewassnung der Landmehrkontingente verwendet, theils zur Armirung der wesentlich-

ften, rudwärts der Vertheidigungslinie liegenden ftrategischen Puntte dienen konnten.

Diese geschichtlichen Momente über die Entstehung und Vervollkommnung des schweizerischen Geschüßsschems zeigen, was in dem
kurzen Zeitraume von nicht völlig vierzig Jahren geleistet worden
ist. Dem damaligen Artillerieinspektor Oberst Audolf von Luternau
und dem ihm zur Seite gestandenen, später an diese Stelle berufenen
Artillerieoberst Salomon Hirzel, gebührt das Verdienst: die vielen
Schwierigkeiten, die sich in den Kantonen der Einführung entgegenstellten, nach und nach beseitigt, und unserer Armee ein Geschüßmaterial überliesert zu haben, welches demjenigen jeder andern Artillerie an die Seite gestellt werden darf.

X.

Ein Stabsoffizier, dem die eidgenössische Armee und namentlich die Ravallerie am Herzen liegt, theilt uns folgenden Artikel mit:

Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee.

In allen regelmäßig eingerichteten Armeen find die Ernennungen zu Offiziersgraden mit Garantien umgeben.

In den Zeiten politischer Aufregung hat man diese Garantie in den Wahlen gesucht. Der Offizier wurde durch die Freiwahl seiner Gleichgestellten primus inter pares.

Wir wollen den Werth dieser Wahlart nicht besprechen. Er wurde von den Einen übertrieben erhöht, von den Andern mit Bitterfeit herabgeschätt. Wir glauben, daß in diesem Punkte, wie in allen andern Fragen, die Wahrheit nicht in den cytremen Meinungen liege.

Wie dem auch sei, ist diese Wahlart wenigstens in den regelmäßigen Armeen aufgegeben worden. Ueberall verlangt man zur Ertheilung der Offiziersgrade andere Bürgschaften als die Volkswahl oder den Instinkt der Massen.

Diese Garantien find gewöhnlich doppelter Natur. Man ver- langt von dem Offizierskandidat, daß er sich über seine Fähigkeiten